

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Die Klägerin kann aus dem abgetreten Recht begehrte Ausgleichszahlung weder aus § 398 S. 2 BGB in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 c, Art. 7 Abs. 1 a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 noch einem sonstigen Rechtsgrund von der Beklagten verlangen. Die Beklagte ist nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung leistungsfrei.

Bei dem Blitzeinschlag in das für den streitgegenständlichen Flug [REDACTED] am [REDACTED] von Stockholm (ARN) nach Frankfurt am Main (FRA) vorgesehene Fluggerät auf dem direkten Vorflug, dem Hinflug [REDACTED] und die dadurch erforderliche Überprüfung des Fluggerätes handelt es sich um einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne dieser Bestimmung.

Diese Umstände sind auch direkt kausal für die Verschiebung des streitgegenständlichen Fluges. Das nicht unmittelbare ein Ersatzfluggerät vorgehalten wurde, um direkt auf die Beeinträchtigung durch Blitzeinschlag und den Fluggerätecheck zu reagieren, schließt die Berufung auf einen außergewöhnlichen Umstand nicht aus. Die Beklagte war weder nach der Rechtsprechung des BGH noch des EuGH gehalten, auf derart kurzfristige Beeinträchtigungen durch Ersatzfluggerät oder Umbuchungen reagieren zu können. Die Beklagte ist in Ansehung der konkreten Gesamtumstände exkulpiert.

Auch der Vortrag mit Schriftsatz der Klägerseite vom [REDACTED] führt zu keiner anderen Beurteilung. Zwar ist grundsätzlich der konkrete Flug maßgeblich und kann nicht einfach eine Verkettung davorliegender Umstände und Flüge herangezogen werden. Dies gilt aber nicht bei dem unmittelbaren Vorflug und einem Überprüfungserfordernis beim streitgegenständlichen Flug.

Mangels Begründetheit des Hauptanspruchs besteht auch kein Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs.1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihren Rechtsgrund in §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem **Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.**

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

■■■■■■
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, ■■■■■■

■■■■■ Justizfachangestellter
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts







Beschluss

In dem Rechtsstreit

SOS Recht GmbH vertr. d. d. GFin Aylin Ludwig, Pflugstraße 7, 10115 Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft Mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Deutsche Lufthansa AG diese ges. vertr. d. d. Vorstand Carsten Spohr (Vors.), Christina Forster, Harry Hohmeister, Dr. Detlef Kayser ..., Venloer Straße 151 - 153, 50672 Köln

Beklagte

[REDACTED]

Der Streitwert wird festgesetzt auf 500 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main Außenstelle Höchst, Zuckschwerdtstr. 58, 65929 Frankfurt am Main.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

██████████
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, ██████████

██████████ Justizfachangestellter
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

